



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

3 B 147/24

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - [REDACTED]/22 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED]-231 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - am 8. April 2024 durch den Einzelrichter
beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller (3 A 146/24) gegen die
im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2024
enthaltene Abschiebungsandrohung nach Cote d'Ivoire wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Der statthafte und auch sonst zulässige Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (3 A 146/24) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2020 enthaltene Abschiebungsandrohung nach Cote d'Ivoire anzuordnen,

ist nicht begründet.

Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache überwiegt das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers, bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Asylklageverfahren in der Bundesrepublik Deutschland bleiben zu dürfen. Gemäß § 36 Abs. 4 AsylG ist die aufschiebende Wirkung der Klage nur anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder die Verfügung des Bundesamtes für sich genommen, d.h. unbeschadet der Beurteilung des Asylgesuchs als unzulässig, unter Rechtsfehlern leidet. Dabei bleiben Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben wurden, nach § 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG unberücksichtigt, soweit sie nicht gerichtsbekannt oder offenkundig sind (vgl. auch VG Köln, Beschluss vom 18.11.2016 - 19 L 2702/16.A -, juris Rn. 5 - 10). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 02.05.1984 - 2 BvR 1413/83 -, BVerfGE 67, 43 ff., 62, und vom 20.04.1988 - 2 BvR 1506/87 -, DVBl. 1988, 631) erfordert eine auf die offensichtliche Unbegründetheit bzw. Unzulässigkeit des Asylantrages gestützte Abschiebungsandrohung, dass das Anerkennungsbegehren auch der Sache nach offensichtlich aussichtslos ist. Dies ist der Fall, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Bundesamtes vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Ablehnung des Asylbegehrens geradezu aufdrängt.

Vorliegend kann im Rahmen dieses Eilverfahrens dahinstehen, ob die Ablehnung des Asylantrags der Antragsteller als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG rechtmäßig ist im Hinblick auf die Frage, ob die Regelung des § 71a AsylG mit den Bestimmungen der unionsrechtlichen Asylverfahrensrichtlinie vereinbar ist, denn jedenfalls ist die Ablehnung der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG aller Voraussicht nach rechtswidrig.

Die Antragstellerin beruft sich in ihrem Vorbringen darauf, in ihrer Heimat Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung in Form einer erlittenen Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt geworden zu sein. Im Hinblick darauf, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 16.01.2024 - C- 621/21 – juris, Leitsatz 1) Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen ist, dass je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen sowohl die Frauen dieses Landes insgesamt als auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, als „einer bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, liegt für den Einzelrichter vorliegend auf der Hand, dass die Antragstellerin als durch Zwangsheirat verbunden mit häuslicher Gewalt und sexueller

Ausbeutung im Rahmen der Zwangsehe aller Voraussicht nach vorverfolgt ausgereiste Angehörige einer solchermaßen eingegrenzten sozialen Gruppe bei ihrer Rückkehr in die Elfenbeinküste als alleinerziehende Mutter mit ihren beiden derzeit [REDACTED] und [REDACTED] Jahre alten Söhnen keineswegs irgendwo in ihrem Heimatstaat Elfenbeinküste in der Lage wäre, das für eine menschenwürdige Existenz dort notwendige Minimum zu erreichen. Vielmehr wäre sie aufgrund der dort herrschenden gesellschaftlichen Strukturen entweder gezwungen, sich erneut in die Hände (irgendeines) Mannes zu begeben, um auch nur ansatzweise innerhalb der sozialen Strukturen der Elfenbeinküste in die dortige Zivilgesellschaft als akzeptiertes Mitglied aufgenommen zu werden, oder sie müsste als Person ohne jeden familiären Rückhalt unter massiver Vernachlässigung der Betreuungspflicht ihren Söhnen gegenüber versuchen, außerhalb der dortigen Zivilgesellschaft jede sich ihr legal oder illegal bietende Möglichkeit zu nutzen, um in irgendeiner Form an finanzielle oder Sachmittel zu gelangen, um sich und ihre Söhne durchzubringen. Dabei ist davon auszugehen, dass sie sich als von der Gesellschaft als aussätzig betrachtete Person gleichsam als Sklavin für niedere Arbeiten wie etwa Tageslöhnerarbeiten oder gar Prostitution hergeben müsste. Abgesehen davon, dass insoweit weder eine Konstanz beim Einkommen noch irgendeine Perspektive für einen sozialen Aufstieg aus der Gruppe der gesellschaftlich Geächteten gegeben wäre, führte dieses durch die äußeren Umstände erzwungene Verhalten zu einer vollständigen Vernachlässigung ihrer Verpflichtung, ihre beiden Söhne auch nur annähernd angemessen zu betreuen. Dabei kann die Antragstellerin auch nicht darauf verwiesen werden, dass sie dritte Personen mit der Betreuung ihrer beiden Söhne beauftragen kann, denn weder hat sie irgendwelche Familienangehörigen oder sonstigen ihr nahestehenden Personen in der Elfenbeinküste, denen sie (möglicherweise sogar ohne gesonderte Bezahlung) die Betreuung ihrer beiden Söhne zumindest zeitweise übertragen könnte, noch ist aufgrund der gesellschaftlichen Strukturen davon auszugehen, dass sich eine seriöse Betreuung ihrer Söhne angesichts ihrer eigenen Stellung außerhalb der Zivilgesellschaft organisieren ließe. Zudem würde eine solche Beauftragung Dritter zu weiteren finanziellen Lasten für die Klägerin führen, sodass sie gleichsam in einen Teufelskreis geriete, indem sie immer mehr finanzielle Mittel heranschaffen müsste, dies aber nur könnte, wenn sie ihre Söhne noch länger fremd betreuen ließe, was dann aber wiederum noch mehr Geld kosten würde.

Aus dem Vorstehenden folgt zwangsläufig, dass für die Antragstellerin (und damit wegen Art. 8 EMRK bzw. Art. 6 Grundgesetz auch bei dem Antragsteller) die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen. Soweit das Bundesamt im angefochtenen Bescheid darauf abstellt, dass die Antragstellerin zunächst (2018) bereit gewesen sei, wegen der extrem negativen Erfahrungen in Tunesien in die Elfenbeinküste zurückzukehren, verkennt sie zum einen, dass die Antragstellerin in ihrer Anhörung überzeugend dargelegt hat, sie habe mangels eigener Kenntnis anderer Länder und damit andere Alternativen diesen Weg in Betracht gezogen, und zum anderen, dass die Antragstellerin damals noch kinderlos, inzwischen aber Mutter zweier kleiner Söhne ist. Wenn das Bundesamt im angefochtenen Bescheid darauf hinweist, auch für Alleinerziehende sei eine Rückkehr regelmäßig zumutbar und Rückkehrhilfen würden helfen, die erste Zeit nach einer Rückkehr zu überbrücken, wird bei dieser Betrachtung außer Acht gelassen, dass die Einschätzung, in dieser Zeit könne ein neues soziales Netzwerk aufgebaut werden, an der Vorstehendem einzelnen dargelegten Realität vorbeigeht. Stattdessen könnten die Antragsteller bei einer Rückkehr allenfalls darauf hoffen, dass sie zufällig irgendjemanden begegnen, der ihnen Hilfe anbietet, was – selbst wenn dieser unrealistische Fall einträte – angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage weder hinreichend noch dauerhaft und somit nicht verlässlich wäre. Nicht ansatzweise ist nach dem Vorstehenden ersichtlich, wie sich die Antragstellerin mit

ihren beiden Söhnen eine den allgemeinen Lebensverhältnissen in der Elfenbeinküste angepasste Lebensgrundlage schaffen könnte. Der Verweis des Bundesamtes auf bereits ausgeübte Gelegenheitsarbeiten der Antragstellerin auf der Flucht erscheint im Hinblick auf die von ihr in diesem Zusammenhang geschilderte sexuelle Ausbeutung fragwürdig. Auch der Umstand, dass die Klägerin gar keine Schule besucht hat, verstärkt die vorstehend dargelegte umfassende Abhängigkeit der Antragstellerin von Dritten.

Vorliegend kann dahinstehen, ob die gesundheitliche Situation der Antragstellerin (sie ist an Hepatitis B erkrankt) ihre Gefährdung bei einer Rückkehr noch verstärkt, denn auch als gesundheitlich nicht beeinträchtigte Frau liegen bei ihr aller Voraussicht nach die Voraussetzungen für das oben dargelegte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Zutreffend verweist die Antragstellerin zudem in ihrer Antragsbegründung darauf, dass ihr jüngerer Sohn, der Kläger im Verfahren 3 A 145/24 derzeit durch die Klage aufschiebend bedingt in Deutschland bleiben darf, sodass jedenfalls die Antragstellerin in diesem Verfahren als für ihn sorgende Mutter und möglicherweise auch der Antragsteller in diesem Verfahren als älterer Bruder als nächste Bezugspersonen bereits durch die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid jedenfalls so lange ungerechtfertigt beschwert sind, als die aufschiebende Wirkung der Klage im Verfahren 3 A 145/24 besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

